



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-21201-010006

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden in grün und rot beleuchtete Kreuze an Apotheken gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, solche Kreuze würden in Notfällen ein schnelleres Auffinden von Apotheken ermöglichen. Ein dringend benötigtes Medikament könnte so schneller zum Patienten gelangen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen, welche als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Es gingen 42 Mitzeichnungen sowie 33 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Eine Verpflichtung der Apotheken in Deutschland, ein beleuchtetes Kreuz in den Farben Rot und Grün an ihrer Außenfassade anzubringen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich. Die Entscheidung, wie eine Apotheke auf sich aufmerksam machen möchte, obliegt dem jeweiligen Inhaber. Öffentliche Apotheken verwenden in aller Regel das einheitliche rote "Apotheken-A", um im räumlichen Umkreis erkennbar zu sein. Das "Apotheken-A" ist als Marke des Deutschen Apothekerverbandes e.V. europaweit geschützt und darf mit dessen Zustimmung von jeder öffentlichen Apotheke verwendet werden. Darüber hinaus bestehen für Patienten vielfältige digitale Möglichkeiten, um im Bedarfsfall schnell eine Apotheke in ihrer Nähe zu finden.



Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.